

# Denkmalbereichssatzung der Gemeinde Pinnow

## Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 28.11.00 gemäß § 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1993 (GVBl. I S. 398), in derzeit geltenden Fassung i.V.m.

§ 11 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg (DschGBbg.) vom 22. Juli 1991 (GVBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), folgende Denkmalbereichssatzung beschlossen:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Ortskern, in der Sache die in § 2 genannten Gebäude in ihren Grundstücksgrenzen - Langes Haus, Alte Schmiede am Postpfuhl, die Landarbeiterwohnhäuser in der **Dorfstraße** und die Gebäude des Gutshofes, angrenzend daran die Mehrzweckgebäude gegenüber der FFW, sowie das Bahnhofsgebäude und das ehemalige Bahnwärterhaus verbunden über die Dorfstraße.

An den Gutshof anschließend das ehemalige Gärtnerhaus und das dahinter liegende Fachwerkgebäude (Wohnhaus) und die Mehrzweckhalle hinter der Schule sowie die öffentlichen Gebäude an den Gutshof anschließend über die Dorfstraße bis zum mit Schiefer gedeckten Wohnhaus, einschließlich der in § 2 genannten öffentlichen Grünflächen, Straßen, Wege und Plätze.

Der Geltungsbereich ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 zeichnerisch umgrenzt. Die im sachlichen Geltungsbereich festgehaltenen Gebäude und Anlagen sind fortlaufend nummeriert.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Straße	Haus-Nr.	Bezeichnung
1	3	1	Dorfstraße	48	Kirche
2	3	2	Dorfstraße	46	Wohnhaus neben Kirche
3	3	41/2, 44/5	Dorfstraße	12	Altes Lehmhaus + Konsum
4	3	47/8, 46/6	Schmiedeweg	ohne	Garagen
5	3	46/5, 45	Am Dorfteich	8 + 10	Wohnhaus
6	3	52	Schmiedeweg	1	Alte Schmiede
7	3	51, 52	Schmiedeweg	ohne	Keller
8	3	50	Am Dorfteich	ohne	Postpfuhl
9	3	60/2	Am Dorfteich	6	Ehem. Schule/Pfarramt
10	3	61/2	Am Dorfteich	1 – 5	Ehem. Post/Wohnhaus
11	3	61/1	Dorfstraße	ohne	Pfuhl neben Waschhaus
12	3	62/2	Dorfstraße	50	Ehem. Waschhaus
13	3	62/2, 63/2	Dorfstraße	50/52	Ehem. Landarbeiterwohnhäuser
14	3	280, 281, 64	Dorfstraße	58/60/62	Ehem. Landarbeiterwohnhäuser
15	3	65, 66	Dorfstraße	64/66	Ehem. Landarbeiterwohnhäuser
16	3	81/2	Apfelallee	1 + 3	Ehem. Forsthaus/Wohnhaus

17	3	100/2	Gutshof	6	FFW
18	3	97,98	Gutshof	7	Große Scheune (zum Gutshof geh.)
19	3	96	Gutshof	8	Kuhstall (zum Gutshof geh.)
20	3	95	Gutshof	9	Pferdestall (zum Gutshof geh.)
20	3	95	Gutshof	ohne	Schafstall
21	3	111	Am Haussee	ohne	Halle Agrar GmbH (am Gutshof)
22	3	104	Gutshof	2	Wohnhaus
23	3	105/1, 106/2 107/1, 108	Gutshof	3	Tischlerei
24	3	107/2, 107/8	Gutshof	4	Alte Brennerei (zum Gutshof geh.)
25	3	109	Gutshof	5	Speicher, Museum (zum Gutshof geh.)
26	3	246/1	Gutshof	1	Öff. Gebäude, Schule Amtsverwaltung
27	3	246/1	Gutshof	1	Ehem. Pfarrhaus, Amtsverwaltung
28	3	247/3	Dorfstraße	59	Mercedölf Feuerungsbau GmbH
28	3	247/4	An der Gärtnerei	1	Mercedölf Feuerungsbau GmbH
29	3	139/1			Gutspark
30	3	154/3	An der Gärtnerei	2	Gärtnerei mit Wohnhaus
31	3	83/84/92	Dorfstraße	ohne	Bahnhofsgebäude
32	3	93	Dorfstraße	80	ehem. Bahnwärterhaus, Wohnhaus
33	3	154/1	An der Gärtnerei	3	Fachwerkhaus, Wohnhaus
34	3	247/5	An der Gärtnerei	ohne	Halle Agrar GmbH
35	3	35	Dorfstraße	34	Wohnhaus (Schieferdach)

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

(Hinweis der Redaktion: die grau unterlegten Gebäude der vorstehenden Tabelle sind separat im A4-Format in 3D-Darstellung aufgenommen worden, sie können im Bauamt eingesehen werden)

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt: Der historische Dorfkern, die das historische Erscheinungsbild kennzeichnende historische Substanz der baulichen Anlagen, die dazu gehörigen gärtnerischen Anlagen, die Straßen-, Platz- und Gehwegegestaltung einschließlich ihrer Begrünung.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

2. Der historische Dorfkerngrundriss und sein Erscheinungsbild wird geprägt durch:

a) die unwesentlich veränderte ursprüngliche Anlage des dörflichen historischen bebauten Ortskernes (Geltungsbereich lfd. Nr. 1-11, 12-28) mit zweiseitiger Bebauung als eigenständige Kultur, in einer Symbiose aus ländlich-zweckmäßig Schlichtem bis hin zu Bautypen mit bürgerlichen Gestaltungsformen aus der Zeit um 1900. Eingeschlossen durch den Schmiedeweg ab der ehemaligen Gemeindeverwaltung (Lehmhaus) und Konsum, das sich anschließende im Backsteinbau errichtete Wohnhaus bis einschließlich „Langem Haus mit den dahinter gelegenen Garagen in Richtung Mürow und über die Alte Schmiede mit Erdkeller, dem ehemaligen Postamt einschließlich Postpfuhl zurück zur Dorfstraße. Weiter in Richtung Norden mit einseitiger für „Schnitterkasernen bzw. Landarbeiterwohnhäusern“

typischen Baustil errichteten Wohnhäusern einschließlich des Pfuhs und dem rückwärtig gelegenen „Waschhaus“ bis zum ehemaligen Forstverwalterhaus und der gegenüberliegenden Seite der Dorfstraße der gesamte Gutshof mit seinen Gebäuden und den Gebäuden der Amtsverwaltung (ehemaliges Gutshaus und Pfarrhaus), rückwärtig der Gutspark und die Gärtnerei mit Wohnhaus, dem Fachwerkwohnhaus, sowie die Gebäude des Firmensitzes der Mercedölfeuerungsbau Uckermark GmbH einschließlich des Wohnnebengebäudes und die Mehrzweckhalle rückwärtig.

Das Zentrum des historischen Ortskerns bildet die „Insel“ mit Kirche und Wohnhaus,

- b) das Wohnhaus (Schiefer gedecktes Dach) mit alter Linde vor dem Haus stehend in der Dorfstraße Flurstück 35 der Flur 3,
- c) nördlich am Ende der Dorfstraße abschließend das Bahnhofsgebäude mit dem ehemaligen Bahnwärterhaus - jetzt Wohnhaus,
- d) die beiden Mehrzweckhallen auf den Flurstücken 100/1,100/2 und 111 der Flurs 3 als Arrondierung des Gutshofes,
- e) die zu den Gebäuden gehörenden Vorgärten, Baumbestände und Feldfluren, sowie der öffentlichen Grünanlagen und Biotope.

### § 3

#### Begründung der Unterschutzstellung

Der § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die z. T. noch gut erhaltene Bausubstanz und auch z.T. gut erkennbare historische Baukultur für künftige Generationen erhalten werden soll. Dies soll einhergehen mit der weiteren Entwicklung/Umnutzung der Gebäude und Anlagen unter dem Aspekt der Nutzung der vorhandenen Potentiale und unter Berücksichtigung ihrer Erhaltung.

Erstmalig wurde Pinnow als „Pynnow“ im Zusammenhang mit einer Schenkung an Pommern 1354 erwähnt. Die Dorfkirche wurde in der 2. Hälfte des 13. Jh. erbaut mit Holzturm, umgeben durch die Kirchhofsmauer mit Backsteinportalen um 15 Jh. .

Seit 1472 ist Pinnow wieder brandenburgisch und seit der 2. Hälfte des 15. Jh. sind 4 Besitzanteile nachweisbar. 1487 wird Pinnow Adelsitz und ab 1556 werden Schäferei und Fischerei genannt; bis waren 1688 Bauernhöfe und Kossätenhöfe wüst hinterlassen.

1734 wurden 10 Bauern ansässig, davon 4 Bauernhöfe gemäß Edikt von 1810 durch den Gutsherrn zum Gut eingezogen. Die Häuser mit den Gärten wurden den ehemaligen Besitzern als Eigentum überlassen. Die anderen 6 Höfe gingen über die Vererbpachtung an ihre Besitzer.

Die Kirche auf dem Anger, das ehemalige Inspektorhaus, die Schmiede und das Arbeiterwohnhaus bilden im Zentrum ein als Raumbegrenzung wirkendes Ensemble. Der sich nordöstlich anschließende Gutshof mit den an der Straße aufgereihten Arbeiterwohnhäusern in Backsteinbauweise bestimmen im wesentlichen das Dorfbild.

Im nördlichen Geltungsbereich befinden sich der Bahnhof sowie das dazugehörige ehemalige Bahnwärterhaus welches noch in seiner Struktur erhalten ist. Der Bahnhof ist als einziger noch an der Bahnverbindung Schwedt - Angermünde in Betrieb. Das Bahnhofsgebäude selbst ist in seiner einstigen Bauweise noch gut erhalten und soll schon wegen des einzigen Haltepunktes wie vor erwähnt erhalten bleiben.

Erkennbar ist die vorgesehene Entwicklung des Denkmalbereichs durch die schon umgesetzten Maßnahmen zur Erhaltung der Gebäude insbesondere die Gutshofanlage. Diese ist geprägt durch die typische Anordnung der ehemaligen Stallungen und Speicher, die vorwiegend in Backsteinbauweise errichtet wurden. Inzwischen wird diese Anlage als Zentrum der kulturellen, sozialen und z.T. auch sportlichen Veranstaltungen genutzt.

Die ehemaligen Landarbeiterwohnhäuser in Backsteinbauweise in der Bahnhofstraße und im Schmiedeweg (am Postpfehl) sind zum großen Teil unverändert geblieben. Diese werden auch heute noch als Wohnhäuser genutzt.

Aufgelockert wird der historische Ortskern durch großzügige Grünanlagen, Plätze und Dorfteiche, die die Abgeschlossenheit des Ortes aufheben und zu einem einladenden Ort des Verweilens machen.

#### § 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen die gemäß Anlage 1 der vom sachlichen Geltungsbereich erfaßten baulichen Anlagen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz, sowie Straßenräume und Grünflächen den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.

Die Paragraphen 12 und 15 des Denkmalschutzgesetzes Brandenburg werden in der Anlage 2 nachrichtlich wiedergeben.

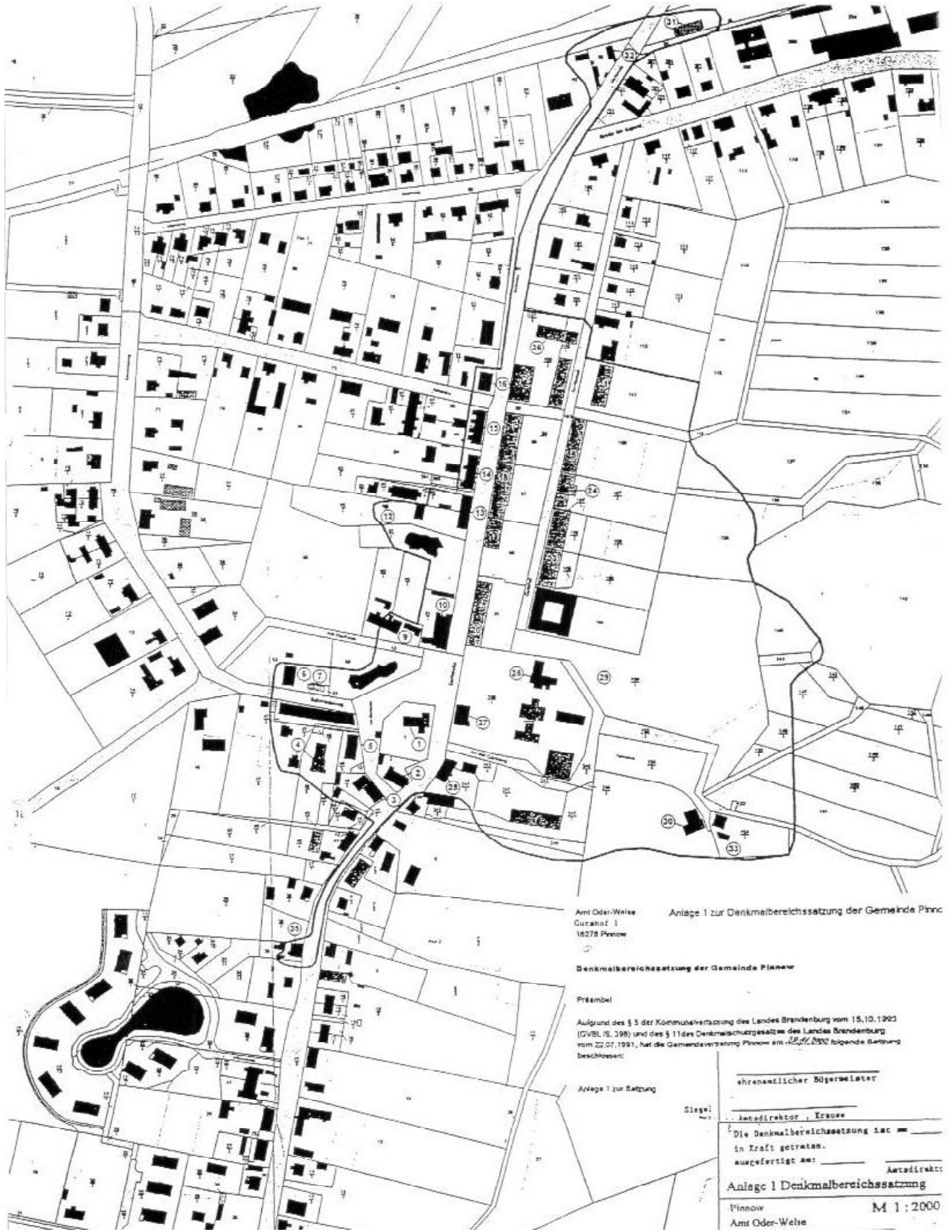
#### § 5 Inkrafttreten

Das Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege zum Satzungsentwurf wurde hergestellt. Die Stellungnahme hierzu liegt in der Gemeinde vor. Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Pinnow, den 10.01.01

Mike Nagel  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Detlef Krause  
Amtsdirektor



Amt Oder-Welse      Anlage 1 zur Denkmalbereichssatzung der Gemeinde Pinnow  
 Gutshof 1  
 16278 Pinnow

**Denkmalbereichssatzung der Gemeinde Pinnow**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993  
 (GVBl. S. 398) und des § 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg  
 vom 22.07.1991, hat die Gemeindevertretung Pinnow am 22.11.2002 folgende Satzung  
 beschlossen:

Anlage 1 zur Satzung

Siegel

ehrenamtlicher Bürgermeister  
 Amtsdirektor, Krause  
 Die Denkmalbereichssatzung ist am \_\_\_\_\_  
 in Kraft getreten.  
 ausgefertigt am: \_\_\_\_\_ Amtsdirektor

**Anlage 1 Denkmalbereichssatzung**  
 Pinnow      M 1 : 2000  
 Amt Oder-Welse

## Anlage 2

### § 12 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmälern haben diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
- (2) Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmäler, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.
- (3) Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigen öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (4) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege der Denkmäler nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
- (5) Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmäler sorgen, kann die untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

### § 15 Erlaubnispflichtige Maßnahmen)<sup>2</sup>

- (1) Wer ein Denkmal
  - instandsetzt, wiederherstellt, umgestaltet oder verändert,
  - von seinem Standort entfernt,
  - durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstigen Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt,bedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (2) Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.
- (3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern sind dokumentationspflichtig; verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.
- (4) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde, im Falle des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihrem Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen des Gesetzes.